

Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V. Satzung

Original

Erlass durch Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1993
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 26. November 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ***Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V.***
Kurzschreibweise ***SZU***.
2. Er hat seinen Sitz in Uhingen. Die ***SZU*** wurde am 08.11.1963 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
3. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, die der Satzung untergeordnet ist und diese in der Vereinsarbeit ergänzt. Weiteres siehe § 14.
4. Das Geschäftsjahr ist in der Vereinsordnung festgelegt.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ***WLSB***. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des ***WLSB*** und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Die Vereinsjugend ist durch die Jugendorganisation im Verein vertreten und arbeitet nach einer Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ***Steuerbegünstigte Zwecke***.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des Vereins können angemessen honoriert werden.

Über die Höhe der Vergütungen und Aufwandsentschädigungen befindet der Vereinsrat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (z.B. SZU-Formular) an den Verein zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
3. Bei Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend mit dem 1. Tag des Quartals, in welchem der Aufnahmeantrag beim Vorstand einging.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten und muss binnen vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands erfolgen.
4. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig. Weiteres regelt die Vereinsordnung.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Vereinsordnung anzuerkennen und danach zu handeln. Ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnung werden auf Anforderung ausgegeben. Außerdem liegen die Satzung und die Vereinsordnung im Vereinsheim zur Einsicht aus.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Weiteres regelt die Vereinsordnung.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Rechte der Mitgliedschaft können nicht einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die:
 - a) bei der Ausübung des Sports,
 - b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - c) bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und
 - d) nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste
- e) Vereinsauflösung

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle rechtlichen Ansprüche an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge nach § 7 werden nicht erstattet.

3. Austritt / 1.b)

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Das Schriftstück muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Bei späterem Eingang ist die Kündigung zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Austrittserklärung von Minderjährigen hat mindestens ein gesetzlicher Vertreter zu unterzeichnen.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

4. Ausschluss / 1.c)

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich - *per Einschreiben* - aufzufordern, eine schriftliche Stellungnahme innerhalb 10 Tagen abzugeben. Das betroffene Mitglied hat in einer vom Vorstand festgelegten Frist **alles in seiner Verwahrung befindliches Vereinseigentum** - bereits mit dem Vorstandsbeschluss - dem Vorstand zurückzugeben und gegebenenfalls darüber Rechenschaft abzulegen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mit Angabe von Gründen, zu formulieren und dem Mitglied - *per Einschreiben* - bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied - binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Einschreibens - einen Einspruch bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einreichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruhen die Rechte und die Funktionen des betroffenen Mitglieds.

5. Streichung von der Mitgliederliste / 1.d)

Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung - mit dem Hinweis auf die Streichung aus der Mitgliederliste - mit der Zahlung eines Beitrags nach § 7 in Verzug ist.

Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einen einfachen Brief - *kein Einschreiben* - zu benachrichtigen.

6. Vereinsauflösung / 1.e)

Die Auflösung des Vereins ist in § 17 geregelt.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Weiteres regelt die Vereinsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann über folgende Beitragsarten beschließen:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Jahresbeiträge
 - c) Umlagen
 - d) Abteilungsbeiträge

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und die Pflichten aller Mitglieder sind in der Vereinsordnung niedergelegt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung § 10
 - b) der Vereinsrat (Gesamtvorstand) § 12
 - c) der Vorstand § 13

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im I. Quartal des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden - schriftlich oder durch Veröffentlichung im *Uhinger Gemeindeblatt* einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Später eingehende Anträge kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zulassen, wenn diese mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung legt der Vorstand einen Versammlungsleiter fest.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und weitere Formen des Ablaufs der Wahlen und der Beschlüßfassungen sind in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) die Einberufung von 1/10 aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand, schriftlich gefordert wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt ansonsten der § 10.

§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter (*1)
 - c) die Ressortleiter oder deren Stellvertreter (*2)

(*1 Abteilungen = Sportbetriebe
(*2 Ressort = Wirtschaftsbetriebe
2. Die Aufgaben des Vereinsrats und die Anzahl der Sitzungen sind in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - c) der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende (Finanzen)
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Vereinsjugendleiter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch *mindestens zwei* der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Den weiteren Mitgliedern des Vorstands kann für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmacht erteilt werden. Dies ist auch für Mitglieder des Vereinsrats möglich.

4. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Vereinsordnung geregelt.
Die Mindestdauer einer Amtsperiode beträgt 1 Jahr.
5. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.
Deren Tätigkeit beginnt und endet mit dem Beschluss des Vorstands.
6. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 14 Vereinsordnung

1. Zur Durchführung und Unterstützung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung.
Die Vereinsordnung regelt die Abläufe der Mitgliederversammlung, des Vereinsrats und des Vorstands.
2. Für den Erlass der Vereinsordnung ist der Vereinsrat zuständig.
Bevor die Vereinsordnung in Kraft tritt ist sie von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet.

§ 15 Abteilungen / Ressorts

1. Für die Sportbetriebe bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet und vom Vorstand verwirklicht.
2. Für die wirtschaftlichen Betriebe bestehen Ressorts oder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet und vom Vorstand verwirklicht.
2. Jede Abteilung/Ressort soll sich eine Ordnung geben, die vom Vorstand auf Konformität mit der Satzung und der Vereinsordnung geprüft und anschließend von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
Danach werden diese Ordnungen Bestandteil der Vereinsordnung.
3. In diesen Ordnungen werden die Funktionen, die Aufgaben und die Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob für die Abteilungen separate Kassenprüfer bestellt werden. Ist dies nicht der Fall, prüfen die für den Hauptverein gewählten Kassenprüfer die Abteilungskassen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor - bevor die Mitgliederversammlung stattfindet - dem Vorstand berichten.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung.
6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss schriftlich, durch einen einfachen Brief - kein Einschreiben - an alle postalisch erreichbaren Mitglieder, erfolgen.

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich und schriftlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren. Diese sollen nach Möglichkeit ehemalige Mitglieder des Vereins sein. Diese vertreten den Verein jeweils zu zweit. Die Liquidatoren haben die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V. an die Stadt Uhingen zwecks Verwendung für die sportliche Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Uhingen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde mit Erlass durch die Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1993 mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 26. November 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Frühere Satzungen sind damit ungültig.

Ende der Satzung

Uhingen, den 26. November 2010